

S a t z u n g

=====

des Tennis- und Leichtathletik-Club Engertsham eingetragener Verein

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Tennis- und Leichtathletik-Club Engertsham eingetragener Verein - nachstehend kurz "TLC-Engertsham" genannt - hat seinen Sitz in 8399 Fürstenzell, Ortsteil Engertsham, und ist ein Verein, der Tennis- und Leichtathletiksport betreibt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 486 eingetragen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein hat
- a) passive und aktive Mitglieder sowie
 - b) Ehrenmitglieder.
- Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- § 4 Die Aufnahme als Mitglied muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme. Die Aushändigung der Mitgliedskarte mit der Satzung gilt als Bestätigung der Aufnahme. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgemacht werden.
- Der Vorstand hat die Mitgliedsaufnahmen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben, damit etwaige Einwendungen gegen die Aufnahme geltend gemacht werden können.
- § 5 Der TLC-Engertsham erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen
- a) eine Aufnahmegebühr von mindestens
 - aa) DM 110,-- für Erwachsene,
 - bb) DM 55,-- für Jugendliche bis 18 Jahre,

- b) einen Jahresbeitrag von
 - aa) DM 60,-- für Erwachsene (aktive Mitglieder),
 - bb) DM 30,-- für Erwachsene (passive Mitglieder),
 - cc) DM 30,-- für Jugendliche bis 18 Jahre und in Ausbildung Stehende,

- c) Regelung für Jugendliche bis 14 Jahre
 - aa) Aufnahmegebühr DM 15,--,
 - bb) Jahresbeitrag DM 30,--.

Für Jugendliche bis 14 Jahre erfolgt der Eintritt in den Verein nach 14 Tagen Probezeit.

2001 geändert: Beiträge durch Mitgliederbes. Wegfall d. Aufnahmegebühren

Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Gebühren und Beiträge sind Bringschulden und beim Eintritt als Mitglied bzw. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vor auszubezahlen. Jedes Mitglied erhält hierfür eine Quittung.

- § 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder und für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft irgendwelcher Art ist Passau.

- § 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, Tod und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann nur für den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluß kann verhängt werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.
 - b) Wenn das Mitglied durch sein Verhalten vor oder während der Mitgliedschaft gröblich das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Die ordentliche (aktiven und passiven) Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, haben das Recht zu wählen oder gewählt zu werden, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Anträge zu stellen.

III. Leitung und Verwaltung

§ 9 Die Organe des TLC Engertsham sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der Ehrenrat

Daneben können für bestimmte Sonderzwecke von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Sonderausschüsse vorübergehend eingesetzt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TLC Engertsham und damit unbeschränkt zuständig für alle Beschlüsse und Maßnahmen, die denselben betreffen. Jeweils im Jahr einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch die Presse oder auf schriftlichen Wege. Sie muß die Tagesordnung enthalten, die sich mindestens aus folgenden Punkten zusammensetzt:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des 1. oder 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Kassierers und Rechnungsprüfers
- d) Bericht sonstiger Vorstandsmitglieder
- e) Entlastung des Vorstandes und sonstiger Organe
- f) Neuwahlen
- g) Anträge

In der Mitgliederversammlung gelangen nur solche Anträge zur Behandlung, die 8 Tage vor derselben schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht wurden oder deren Behandlung durch Mehrbeschluß zugelassen wird.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und teilnahmeberechtigte Mitglied. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs.

§ 12 Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, Kassierers und Sportleiters.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl

zwischen den beiden Kandidaten des vorhergehenden Wahlganges, die die meisten Stimmen erzielten, vorzunehmen.. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Acclamation gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Acclamation entschieden werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Antrag mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
- b) auf Antrag der Vorstandschaft

§ 14 Führung von Protokollen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Sportleiter

Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig.

Jedes Jahr wird gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt ab Jahreshauptversammlung zwei Jahre.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes die von ihm übernommene Funktion nicht oder nicht richtig erfüllen, so ist der Vorstand nach Anhörung dieses Mitgliedes berechtigt, dasselbe abzusetzen und ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 16 Verträge des Clubs mit Dritten sind nur gültig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sind. Kein Mitglied oder Funktionär ist berechtigt, für den Club ohne Ermächtigung Verträge abzuschließen.

§ 17 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder oder sonstiger Funktionäre ist ehrenamtlich. Es besteht nur ein Anspruch auf Ersatz von belegten Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach der Satzung, den Beschlüssen von Mitgliederversammlungen und im übrigen nach den jeweiligen

Verhältnissen im Sinne der Interessen und Ziele des Clubs, falls ausdrücklich Beschlüsse für den Einzelfall nicht vorliegen.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandschaft trifft sich mindestens einmal monatlich zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit formlos eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Der 1. Vorsitzende ist Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Club nach außen. Der Vorsitzende ist berechtigt, jedem Mitglied eine Vollmacht zur Erledigung der Geschäfte zu erteilen.

§ 20 Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und dgl.,
- b) Führung der Clubkorrespondenz und Aufbewahrung des anfallenden Schriftgutes nach bürotechnisch fortschrittlichen Grundsätzen, die jederzeit Übersicht über Ausgänge und Eingänge gewährleisten,
- c) Durchführung von Einladungen und Benachrichtigungen, Veranstaltungen und dgl. betreffend,
- d) Führung der entsprechenden Listen und Karteien, zur Festhaltung des Mitgliederstandes und der Ab- und Zugänge im Mitgliederstand.

Diese Bücher, Karteien und Listen müssen ständig den neuesten Stand aufweisen.

§ 21 Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben des Clubs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen einfachen Buchführung festzuhalten. In der gleichen Weise sind die Schulden und die Forderungen des Clubs aufzuzeichnen. Aus den Unterlagen des Kassierers müssen sich auch die bezahlten und die offenen Mitgliederbeiträge ergeben.

Falls der Ausschluß eines Mitgliedes wegen Nichtzahlung von Beiträgen erforderlich ist, so hat der Kassier entsprechend den Ausschlußantrag bei der Vorstandschaft zu stellen und die Begründung hierfür vorzutragen.

- § 22 Dem Kassier obliegt die Führung der Kasse und die tatsächliche Auszahlung und Vereinnahmung von Geldern. In gleicher Weise obliegt ihm die etwaige Führung von Sparkassenbüchern oder Unterlagen für Bankkonten. Der auf das reine Kassenwesen bezügliche Schriftverkehr wird vom Kassier geführt, das Schriftgut ist entsprechend aufzubewahren. Insoweit ist der Kassier berechtigt, "Im Auftrage" zu zeichnen.
- § 23 Der Sportleiter hat die sportlichen Veranstaltungen des Clubs vorzubereiten und durchzuführen. Soweit sportbehördliche oder staatliche Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind, hat diese der Sportleiter herbeizuführen. Einladungen, Sportprogramme, Sammlungen von Preisen und dgl. sind vom Sportleiter im Einvernehmen mit dem Schriftführer durchzuführen.

IV. Sonstiges

§ 24 Die Auflösung des Clubs

Die Auflösung des TLC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Fürstenzell an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitglieder.

§ 26 Für die Benutzung des Platzes wird eine Terminliste aufgestellt, nach der jeweils die Spielzeiten eingeteilt werden. Im eigensten Interesse ist die Einhaltung dieser Liste dringend empfohlen.
Die Benützung des Platzes für Nicht-Mitglieder ist nicht gestattet, auch nicht für Familienangehörige von Mitgliedern.
Dies ist im Interesse des Vereins von allen Mitgliedern zu beachten.

zu II 5.

7) Neuordnung der Beiträge und Satzungsänderung

Beantragt wurde eine Beitragsanpassung wegen ungerader Beträge an den EURO

wie folgt: Beitrag alt DM 20,-- neu EUR 11,-- Kinder
DM 80,-- EUR 41,-- Jugendliche 14 - 18 Jahre
DM 100,-- EUR 55,-- AZUBI, Studenten
DM 160,-- EUR 85,-- Einzelpersonen
DM 250,-- EUR 130,-- Ehegatten

Der Vorschlag wurde per Handschlag einstimmig, ohne Gegenstimme angenommen. § 5 der Satzung soll neu formuliert werden.

Nach Punkt II/§5 der Satzung musste bis jetzt jede Änderung der Beiträge und der Aufnahmegebühr an das Vereinsregistergericht gemeldet werden. Dies soll geändert werden. Beantragt wurde, dass die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr nicht mehr in der Satzung festgelegt werden sollen.

Neuformulierung: Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Antrag wurde per Handschlag ohne Gegenstimme, befürwortet.

Der nächste Antrag galt der Aufnahmegebühr. Viele Nachbarvereine verzichteten bereits darauf, um neue Mitglieder gewinnen zu können. Beantragt wurde folgendes: Auf unbestimmte Zeit wird für neue Mitglieder keine Aufnahmegebühr verlangt. Eine Änderung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. 41 Mitglieder stimmten für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen und keine Gegenstimme. Der Antrag wurde angenommen.